

Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen der TELTRON & SIMET GmbH

1 Umfang der Lieferpflicht

Für den Umfang der Lieferung oder Leistung sind die beiderseitigen Erklärungen maßgebend. An GmbH Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen usw., die zur Auftragsbestätigung gehören, behält sich die GmbH ihr Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen ohne Einverständnis von der GmbH Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Die GmbH ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

2 Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

2.1 Fracht, Verpackung und Fahrkosten werden gesondert berechnet.

2.2 Sämtliche Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug frei Zahlstelle zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe zu leisten.

Die GmbH ist berechtigt, von der Auftragssumme
1/3 nach erfolgter Auftragsbestätigung
1/3 nach Beginn der Einrichtungsarbeiten bzw. bei
Versandbereitschaft zu verlangen. Der Rest ist unverzüglich
nach Rechnungseingang zu zahlen.

2.3 Kann nicht der gesamte Liefer- und Leistungsumfang des Auftrages zu einem Termin fertiggestellt werden, so werden wirtschaftlich selbständige Auftragsteile schrittweise eingerichtet. Über eingerichtete Auftragsteile kann die GmbH, anteilig unter Ansatz der vereinbarten Preise, Teilrechnungen erstellen, welche unter Anrechnung bereits gezahlter Anzahlungen zu begleichen sind.

2.4 Der Besteller kann nur mit schriftlich anerkannten Forderungen gegen fällige Forderungen von der GmbH aufrechnen.

2.5 Die gelieferten Waren bleiben Eigentum der GmbH bis alle ihr gegen den Besteller zustehenden Ansprüche aus dem jeweils betreffenden Auftrag erfüllt sind. Vorher sind Verpfändungen und Sicherheitsüber-eignung unzulässig.

2.6 Bei allen Angeboten bleibt Zwischenverkauf vorbehalten. An Preise bei Vertragsabschluß hält sich die GmbH 3 Monate gebunden.

3 Rechte an Programmen

3.1 Der Besteller erhält das Recht, die zusammen mit den Anlagen ohne gesonderten Vertrag und ohne gesonderte Berechnung überlas-senen Programme mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen zum Betrieb der Anlage zu benutzen. Alle anderen Rechte an den Pro-grammen bleiben bei der GmbH. Der Besteller erhält also kein Recht, die Programme ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von der GmbH zu vervielfältigen, zu ändern oder einem nicht autorisierten Dritten zugänglich zu machen.

3.2 Bei jedem Wiederverkauf der Anlage gehen bezüglich der Program-me nur die vorstehenden Rechte des Bestellers auf den jeweiligen Käufer über, alle anderen Rechte an den Programmen verbleiben stets bei der GmbH.

4 Einrichtung der Anlage

4.1 Für die Einrichtung der Anlage ist vom Besteller ein Einrichtungspreis zu entrichten, der hinsichtlich des Aufbaus, der Leistungsmerkmale und des Anschlusses der Anlage und Geräte pauschal, hinsichtlich der Erstellung des Leitungsnetzes nach Aufwand zu den bei der GmbH üblichen Listenpreise berechnet wird.

4.2 Bei speicherprogrammierten Anlagen ist der Besteller verpflichtet, rechtzeitig vor Auslieferung der Anlage der GmbH die Anwendungs-daten entsprechend dem vereinbarten Leistungsumfang verbindlich mitzuteilen, da sonst der Inbetriebnahmetermin nicht gewährleistet werden kann. Ändert der Besteller nachträglich diese Daten oder den Leistungsumfang, so werden die damit verbundenen Leistungen zu den dafür gültigen Listenpreisen gesondert berechnet. Ebenso wer-den bei in Betrieb befindlichen Anlagen Änderungen des Leistungs-umfanges sowie Änderungen der Anwenderdaten mit den dafür gül-tigen Listenpreisen in Rechnung gestellt.
Jegliche Änderungen bedürfen der Schriftform.

4.3 Soweit erforderlich, stellt der Besteller geeignete und verschleißbare Lager- und Aufenthaltsräume zur Verfügung.
Arbeiten nicht schwachstromtechnischer Art, insbesondere Stark-strom-, Stemm-, Maurer-, Erd-, Beton-, Bau- und Gerüstarbeiten ein-schließlich der dazu benötigten Baustoffe, übernimmt der Besteller, nach Abstimmung mit der GmbH, auf seine Kosten.

4.4 Die GmbH berät den Besteller auf Wunsch über die zum Betrieb der Anlage erforderlichen Anträge und Formalitäten.

5 Gefahrenüberwachung

Mit der Anlieferung der zur Anlage gehörenden Teile (Material, Zen-tralen, Apparate usw.) beim Besteller geht die Gefahr für Verlust und Beschädigung auf diesen über.

6 Gewährleistung

6.1 Die GmbH verpflichtet sich, innerhalb von 6 Monaten alle Störungen, deren Ursachen nachweisbar vor dem Gefahrenübergang lagen, kostenlos zu beseitigen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage der Beendigung der Einrichtung und bei der Lieferung ohne Einrichtung mit dem Tage der Anlieferung. Die Betriebsdauer hat keinen Einfluss auf die Gewährleistungsfrist. Die Feststellung der Mängel muss der GmbH unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und nicht auf Schäden, die auf fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, einer Veränderung der mitgelieferten Programme durch den Besitzer oder Dritter, ungeeigneten Betriebsmitteln oder Räume oder sonstiger von der GmbH nicht verschuldeten Umstände be-ruhen. Ist eine Nachbesserung nicht möglich und eine Fehlfunktion der gelieferten oder installierten Anlage nachweisbar, kann der Besteller Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Min-derung (Herabsetzung der Vergütung) geltend machen.

6.2 Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von der GmbH über. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller der GmbH die nach ihrem bil-ligen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewährleisten. Verweigert der diese so ist die GmbH von der Mängelhaftung befreit.

6.3 Gebrauchs-systeme und Anlagen werden gekauft wie gesehen unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

7 Schadenersatz, Vertragserfüllung

Verweigert der Besteller die Annahme der Leistung für den erteilten Auftrag ganz oder teilweise oder kommt der Auftrag aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund nicht zur Durchführung, so kann die GmbH unbeschadet des Anspruchs auf Bezahlung der für den Auf-trag schon entstandenen Aufwendungen und der Kosten für die Beseitigung bereits hergestellter Einrichtung Schadenersatz in Höhe von 20% des Auftragswertes oder des entsprechenden Teiles verlangen.

Die GmbH kann statt dessen den gesetzlichen Anspruch auf Vertragserfüllung geltend machen, sofern der Besteller anstelle der nicht eingerichteten oder nicht erweiterten Anlage eine Anlage oder Erweiterung von Dritten kauft, mietet oder sonst zum Gebrauch erhält bzw. die Anlage in anderer Weise ersetzt.

8 Haftung

Die GmbH haftet für von ihr verschuldete Personenschäden. Gleiches gilt für vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen verschuldete Schäden.

Im Falle des von der GmbH oder ihren Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verschuldeten Verzugs kann der Besteller, sofern er hierdurch geschädigt ist, nach fruchtlosem Setzen einer angemessenen Nachfrist entweder eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche ab Verzugsseintritt von 0,5% bis zur Höhe von im ganzen 5% des Bruttorechnungswertes desjenigen Teils der Lieferungen/Leistungen verlangen, der nicht rechtzeitig ge-liefert/erbracht werden konnte, oder vom Vertrag zurücktreten. Im Übrigen ist die Haftung von der GmbH für Folgeschäden ein-schließlich entgangenen Gewinns des Bestellers ausgeschlossen.

9 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung ste-henden personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der ge-setzlichen Bestimmungen bei der GmbH oder mit der GmbH verbun-denen Unternehmen verarbeitet, die Anschrift der jeweiligen Daten-empfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

10 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, insbesondere für Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden oder für den Fall, dass der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort oder in Anspruch nehmenden Partei nicht bekannt ist, ist Bitterfeld.